



Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-5606

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Fabian Klammer/Kn

Klappe

1481

Innsbruck,

17.03.2015

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

**Bezug:** Ihr Mail vom 02.03.2015  
zust. Referent: Mathias Grandosek

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den Änderungen des Privatradiog-, ORF-, Audiovisuelle Mediendienste- und KommAustria Gesetzes wie folgt Stellung:

Gemäß den erläuternden Bemerkungen hinsichtlich der vorgesehenen Ergänzung in § 6 Abs. 1 des Privatradiogesetzes zielt diese auf eine *"Erleichterung der technischen, organisatorischen und administrativen Zusammenarbeit zur ressourcengerechten Bewältigung der unterschiedlichen Aufgaben des Hörfunkbetriebs"* ab. Im Sinne der Nutzung unternehmerischer Synergieeffekte sind solche Ergänzungen unter der Prämisse, dass verwaltungsökonomische Erleichterungen vordergründig sind, zu befürworten.

Diesbezüglich als kritisch anzumerken gilt, dass im Falle von Kooperationen einzelner Hörfunkveranstalter jedoch nicht nur solche Überlegungen ausschlaggebend sein können. Da mögliche administrative Kooperationen auch gemeinsame Vermarktungsaktivitäten umfassen können, ist zu befürchten, dass aus rein gewinnmaximierenden Überlegungen eine gemeinsame Abstimmung von Werbeaktivitäten angestrebt wird. Marktdominierenden Anbietern kämen solche Chancen insofern zu Gute, als dass diese die Möglichkeit der Lukrierung zusätzlicher Werbeeinnahmen ohne erheblichen Mehraufwand nutzen würden. Leidtragende solcher Entwicklungen sind kleine, regionale Anbieter, die durch Zusammenschlüsse und Kooperationen großer Unternehmen Marktanteile einbüßen und den Verlust existenznotwendiger Werbeeinnahmen hinnehmen müssten. Gesetzt den Fall, überregionale Hörfunkveranstalter streben über eine zeitlich vielleicht begrenzte Dumpingpreispolitik bei Werbeschaltungen einen Marktverdrängungsprozess an, so geht dies

zwangsläufig zu Lasten kleinerer Anbieter, da diese wegen des fehlenden finanziellen Spielraumes nichts entgegen zu setzen haben. Ein derartiger, durch Zusammenschlüsse von bereits dominierenden Anbietern generierter Wettbewerbsvorteil, führt letztlich zu einem Sendersterben auf lokaler und regionaler Ebene. Das Argument einer verstärkten Zusammenarbeit darf somit nicht missbraucht werden, um eine Marktvormachtstellung auf Kosten kleinerer Anbieter zu schaffen beziehungsweise auszubauen.

Neben der Gefahr einer unerwünschten Konzentration von Werbeaktivitäten sehen wir in einer solchen Entwicklung auch eine Zentrierung von Meinungsmacht. Der in § 20 Absatz 3 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes angestrebte Beitrag zur Medienvielfalt, vor allem hinsichtlich von Beiträgen mit regionalem oder lokalem Bezug, wird angesichts drohender Vormachtstellungen überregionaler Anbieter immer schwerer realisierbar. Der Gesetzgeber hat demnach nicht nur im Sinne der Schaffung einer möglichst breiten Medienlandschaft die Überlebensfähigkeit kleinerer Anbieter zu schützen, sondern auch der Zentrierung von Meinungsmacht vorzubeugen.

Aufbauend darauf sollte berücksichtigt werden, dass für kleine, private Hörfunkversorger aufgrund des Wegfalls von Werbeeinnahmen der Aufbau einer digitalen Infrastruktur zusätzlich erschwert wird. Während der öffentlich-rechtliche Rundfunk Investitionen in den teilweise öffentlich geförderten Ausbau der digitalen Infrastruktur aus Rundfunkgebühren finanzieren kann, müssen private Anbieter im Falle von Infrastrukturinvestitionen in Betracht zunehmenden ökonomischen Drucks Wettbewerbsnachteile hinnehmen. Um eine breite Programmvielfalt gewährleisten zu können, sollten demnach öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk möglichst gleiche Chancen hinsichtlich des Aufbaus neuer Infrastruktur vorfinden.

Abschließend gilt anzumerken, dass die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die geplanten Erleichterungen der Zusammenarbeit zwischen Hörfunkveranstaltern sowie die Möglichkeit der Zusammenlegung einzelner Zulassungen insofern begrüßt, als dass dadurch vorhandene Versorgungslücken geschlossen sowie im Sinne der Meinungsvielfalt regionale und lokale Anbieter in ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt werden. Die durch die Gesetzesänderung ermöglichte Zusammenlegung von Vermarktungsaktivitäten sollte jedoch gemäß der angestrebten Meinungsvielfalt in erster Linie der Stärkung lokaler und regionaler Anbieter dienen und darf demnach nicht für den Ausbau bereits existierender oder möglicher Marktvormachtstellung missbraucht werden.

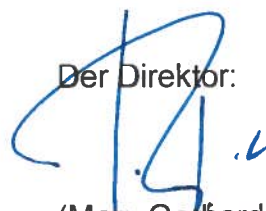
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)